

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW
Frau Edith Filter
Referat 35
Friedrichstraße 62-80
40217 Düsseldorf

per E-Mail –

Referat35@mik.nrw.de

Ansprechpartner:

Landkreistag NRW
Herr Dr. Markus Faber
Tel.-Durchwahl: 0211.300.491.310.
E-Mail: m.faber@lkt-nrw.de

Städte- und Gemeindebund NRW
Frau Cora Eink
Tel.-Durchwahl: - 0211/4587-233
E-Mail: Cora.Eink@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 32.2.001/001 Ei/Da

Datum: 30. Mai 2016

Ortsteil bezogene Fremdenverkehrsbeiträge

Ihre E-Mail vom 03.05.2016

Sehr geehrte Frau Filter,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 03.05.2016 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme und Einschätzung, ob aus unserer Sicht, über den Einzelfall hinaus, Bedarf für eine Änderung des § 11 Abs. 6 KAG NRW hinsichtlich einer Beschränkbarkeit der Fremdenverkehrsbeitragshebung auf Ortsteile besteht.

Hierauf antworten wir gerne wie folgt:

Die staatlich anerkannten Heilbäder nehmen eine wichtige Aufgabe in der Prävention, der Rehabilitation und im Tourismus wahr.

Neben qualitativ hochwertigen Rehabilitationskliniken und einem guten und kontrollierten Bioklima tragen die ortstypischen Heilmittel zur Erhaltung der Gesundheit und Erholung der Menschen erheblich bei.

Und auch wenn das Gesundheitswesen in Verbindung mit dem Tourismus einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt, sind viele Städte und Gemeinden auf die Kurortehilfe als Sonderbedarfzuweisung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs des Landes Nordrhein-Westfalen angewiesen, denn die staatliche Anerkennung als staatliches Heilbad ist an viele Auflagen gebunden und dabei insbesondere an die sehr kostenintensive Aufrechterhaltung einer besonderen Infrastruktur.

Gemeinden, die nach dem Kurortegesetz ganz oder teilweise als Kurort anerkannt sind, können für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- oder Kurzwecken in dem anerkannten Gebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen gemäß § 11 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) einen Kurbeitrag erheben. Beitragspflichtig sind in der Regel neben den Reha-Patienten die sog.

Wohnungsnehmer. Das Beitragsaufkommen wird sodann für die gesetzlich zugelassenen Zwecke verwendet.

Diese unterscheiden sich von denen, für die ein Fremdenverkehrsbeitrag verwendet wird, wie z.B. die Finanzierung touristischer Dienstleistungen im Sinne einer Wirtschaftsförderung der örtlichen Gewerbetreibenden, die als Zahlungspflichtige des Fremdenverkehrsbeitrages somit direkt wieder von diesem profitieren.

Gemäß § 11 Abs. 6 KAG NRW können Gemeinden, die nach dem Kurortegesetz ganz oder teilweise als Kurort oder als Erholungsort anerkannt sind sowie die Gemeinden, in denen die Zahl der Fremdübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt, für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Fremdenverkehrsbeitrag von den Personen und Unternehmen erheben, denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Damit unterscheidet sich der Fremdenverkehrsbeitrag nicht nur im Hinblick auf die Zahlungspflichtigen und die Verwendung der vereinnahmten Beiträge vom Kurbeitrag, sondern darüber hinaus dadurch, dass eine vom (gesamten) Gemeindegebiet abweichende Festlegung des Erhebungsgebietes zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist.

Diese zurzeit noch aktuelle Gesetzeslage stellt für die Städte und Gemeinden ein massives Hemmnis dar, die Vermarktung und Finanzierung des touristischen Angebotes sicherzustellen. Nicht zuletzt steht der Erhalt der touristischen Infrastruktur und folglich der Kurort als Ganzes auf dem Spiel.

Aus diesem Grund ist aus unserer Sicht eine Änderung des § 11 Abs. 6 KAG NRW dringend in der Art geboten, dass auch die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages ortsteilbezogen möglich ist. Entsprechende Regelungen in den Kommunalabgabegesetzen anderer Bundesländer zeigen, dass damit eine selbstbestimmte und von den übergeordneten Instanzen unabhängige Finanzierung möglich ist.

Insbesondere ist dabei auch zu berücksichtigen, dass gerade im ländlichen Raum mit Gemeinden, die flächenmäßig groß und dabei strukturell sehr unterschiedlich aufgestellt sind, eine Erhebung im gesamten Gemeindegebiet nicht ermessens- bzw. „steuergerecht“ erscheint.

Eine Erhebung im gesamten Gemeindegebiet kann in solchen Fällen nicht gewollt sein und würde dem Beitragszweck, den Beitrag von den Personen und Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile geboten werden, widersprechen und das Berechnungs- und Erhebungsverfahren so aufwendig und kompliziert machen, dass Aufwand und Nutzen in keinem vernünftigen Verhältnis mehr stehen würden. Das wäre der Fall, wenn sämtliche Gewerbetreibende und Freiberufler im Gemeinde-/Erhebungsgebiet in das Erhebungs- und Kalkulationsverfahren mit einbezogen werden würden/müssten, aber der Großteil letztendlich aufgrund der Berechnungsgrundlagen und der auf diese Gruppe entfallenden minimalen Vorteilssätze keinen Beitrag leisten müssten. Ein derartiges Verfahren stellt keine Alternative zu der auf den Ortsteil bezogenen Erhebung dar.

Wir würden daher eine entsprechende Gesetzesinitiative sehr begrüßen. Der kommunale Handlungs- und Entscheidungsspielraum würde so erweitert und eine ortsbezogene Einzelfallgerechtig-

keit hergestellt. Die derzeitige Gesetzeslage im Sinne einer „Alles oder Nichts“-Lösung wird den praktischen Interessen vor Ort nicht gerecht. Das Beitragserhebungsgebiet muss vielmehr nach den örtlichen Verhältnissen und der in der jeweiligen Gemeinde anzutreffenden Vorteilssituation in eigener Zuständigkeit und rechtlicher Verantwortung durch die Fremdenverkehrsbeitragssatzung abgegrenzt und festgelegt werden können. Für die Städte und Gemeinden würde so eine eigenfinanzierte Erhaltung bzw. Erweiterung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Marco Kuhn

1. Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand

Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-
Westfalen